

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Mitteilung der Kommission über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten lebenden Bürger der Gemeinschaft, insbesondere der Grenzgänger

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 100, 118, 118 a und 130 a,
- unter Hinweis auf das auf dem Maastrichter Gipfel im Dezember 1991 unterzeichnete Protokoll über die Sozialpolitik,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten lebenden Bürger der Gemeinschaft, insbesondere der Grenzgänger [KOM (90) 0561],
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1982 zu einer Wirtschafts- und Sozialpolitik für die Grenzgänger¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 1988 zu den Problemen der Grenzarbeiter in der Gemeinschaft²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Februar 1992 zur Zukunft der mit dem Transitverkehr zusammenhängenden Arbeitsplätze der Grenzgebiete im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 1992 zur grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit⁴⁾,

¹⁾ ABL Nr. C 149 vom 14. Juni 1982, S. 123.

²⁾ ABL Nr. C 12 vom 16. Januar 1989, S. 378.

³⁾ ABL Nr. C 67 vom 16. März 1992, S. 139.

⁴⁾ ABL Nr. C 176 vom 13. Juli 1992, S. 38.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. September 1992 zu dem Binnenmarkt und der Lage der privaten Zollagenturen⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den grenzüberschreitenden Arbeitsmarktproblemen⁶⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 121 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0024/93),
- A. unter Hinweis darauf, daß es in der Gemeinschaft 250 000 Grenzgänger gibt, von denen über die Hälfte in Drittländern beschäftigt sind,
- B. in der Erwägung, daß noch immer keine detaillierten Angaben zum Problem der Grenzgänger vorliegen und damit ein zielgerichtetes Vorgehen auf gemeinschaftlicher wie auf lokaler Ebene erschwert wird,
- C. unter Hinweis darauf, daß die Grenzgänger auch kurz vor Vollendung des Binnenmarktes noch immer mit einer Reihe von Problemen und Schwierigkeiten konfrontiert sind, die sich nachteilig auf ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen auswirken und direkt damit zusammenhängen, daß sich ihr Arbeitsplatz in einem anderen Land befindet als ihr Wohnsitz,
- D. unter Hinweis darauf, daß die Gemeinschaft selbst tätig werden muß, um diese Probleme und Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Behörden zu erleichtern –
1. begrüßt die obengenannte Mitteilung der Kommission und glaubt, daß sie die Grundlage für eine Gemeinschaftsaktion zugunsten der in den Grenzgebieten lebenden Bürger und der Grenzgänger bilden kann;
 2. vertritt die Auffassung, daß die Problematik der Grenzgänger und der Bevölkerung in den Grenzgebieten nicht a priori durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften oder Maßnahmen angegangen werden sollte, sondern weist die Kommission auf ihre diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtungen hin, da die Gemeinschaft ein berechtigtes Interesse daran hat,
 - sich für die Beseitigung des Einflusses nationaler Grenzen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Grenzgänger und der Bevölkerung in den Grenzgebieten einzusetzen,
 - die Integration von Regionen und Märkten – insbesondere Arbeitsmärkten – über die Grenzen hinweg zu fördern,
 - die Einhaltung des Grundsatzes des wirtschaftlichen Zusammenhalts für die Grenzregionen und ihre Bevölkerung zu gewährleisten,

⁵⁾ ABL. Nr. C 284 vom 2. November 1992, S. 124.

⁶⁾ ABL. Nr. C 95 vom 11. April 1988, S. 12.

- grenzüberschreitende Mitsprache-, Informations- und Konsultationsregelungen zu fördern;
- 3. fordert die Kommission dringend auf, eine umfassende Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgänger, ehemaligen Grenzgänger und Angehörigen von (ehemaligen) Grenzgängern, insbesondere jener, die in den Grenzregionen von Ziel 1 und Ziel 2 leben und arbeiten, vorzunehmen und die Möglichkeit der Ausarbeitung von Indikatoren zur Messung der Integration zwischen Regionen auf beiden Seiten einer innergemeinschaftlichen Grenze zu prüfen; schlägt vor, daß die Kommission ferner eine Richtlinie betreffend den Grenzgängerprüfungsvorbehalt ausarbeitet, die auf alle einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Anwendung finden soll;
- 4. ist sich der Tatsache bewußt, daß viele der Probleme, mit denen die Bevölkerung in den Grenzgebieten und die Grenzgänger konfrontiert sind, nur im Wege der bilateralen Zusammenarbeit und mit Hilfe von Vereinbarungen zwischen den kommunalen und regionalen Behörden in jedem einzelnen Mitgliedstaat angemessen und zügig gelöst werden können; ist sich ferner der Bedeutung des Beitrags und der engen Beteiligung der Sozialpartner bewußt;
- 5. fordert die Kommission auf, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Grenzregionen unter Federführung der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen zu erleichtern, vor allem in den Fällen, in denen eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch unterentwickelt ist;
- 6. anerkennt den Beitrag, den die Gemeinschaftsinitiative INTERREG und LACE (Anbindungshilfe und Zusammenarbeit für die europäischen Grenzregionen) zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Entwicklung geleistet haben, und dringt darauf, daß auch weiterhin Mittel für diese Programme bereitgestellt werden; fordert, diese Programme um Pilotprojekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Bereich der Sozial- und Gesundheitseinrichtungen zu erweitern;
- 7. verweist auf die besondere Belastung, die die physischen Kontrollen an den Grenzen für die in ihrer unmittelbaren Nähe lebende und arbeitende Bevölkerung darstellen; macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß sämtliche Mitgliedstaaten der rechtsverbindlichen Verpflichtung unterliegen, mit Wirkung vom 1. Januar 1993 alle Grenzkontrollen abzuschaffen; erkennt allerdings an, daß dies mit beträchtlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen verbunden sein wird, und begrüßt deshalb die Absicht der Kommission, entsprechend der Entschließung des Parlaments vom 13. Februar 1992 Umschulungsmaßnahmen für die Beschäftigten von Zollagenturen zu finanzieren;
- 8. weist darauf hin, daß die Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht⁷⁾ und die Richtlinie 90/365/EWG über das

⁷⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 26.

Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen⁸⁾ am 1. Juli 1992 in Kraft treten; fordert, daß die Anwendung der beiden Richtlinien von der Kommission streng überwacht wird und daß sie dann unmittelbar wirksam werden, wenn es die Mitgliedstaaten versäumt haben, für ihre Umsetzung zu sorgen;

9. im Hinblick auf den Arbeitsmarkt in Grenzregionen:

- begrüßt den Beschluß zur Aktualisierung des SEDOC-Systems⁹⁾;
- glaubt nichtsdestoweniger, daß für die Grenzregionen spezifische grenzüberschreitende Instrumente zur Erfassung von Stellenangeboten erforderlich sind, und fordert die Kommission dringend auf, die Verfügbarkeit des Instruments JET (Job Euro Transfer-Austausch von Stellen- und Bewerbungsangeboten zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Grenzgebieten) so weit wie möglich auf sämtliche Grenzgebiete auszuweiten und Anstrengungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsvermittlungsstellen und den Sozialpartnern in Grenzregionen zu verbessern und zu fördern, und zwar u. a. im Rahmen von Euroschaltern für den Sozialbereich;
- ist sich der Tatsache bewußt, daß es sich bei vielen Grenzgängern um Zeit- bzw. Saisonarbeitnehmer handelt, und bedauert den Mangel an Fortschritten bei den zwei noch ausstehenden Vorschlägen zu den atypischen Arbeitsformen [KOM (90) 0228 und KOM (90) 0533]¹⁰⁾; fordert mit Nachdruck, daß der Rat sich so bald wie möglich über gemeinsame Standpunkte zu diesen Vorschlägen einigt und zügig Fortschritte beim Vorschlag für eine Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern in einen anderen Mitgliedstaat [KOM (91) 0230]¹¹⁾ erzielt;

10. ist sich der großen Zahl der von den Grenzgängern vorgebrachten Klagen und Beschwerden, die auf Unterschiede und die mangelnde Koordinierung zwischen den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und den Krankenversicherungen zurückzuführen sind, und der Probleme bewußt, die sich trotz der bestehenden Koordinierungsregelungen noch stets ergeben, und

- fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 dergestalt vorzuschlagen, daß
 - die angeschlossenen Familienangehörigen eines Grenzgängers genau wie dieser zwischen der medizinischen

⁸⁾ ABl. Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 28.

⁹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 1.

¹⁰⁾ ABl. Nr. C 224 vom 8. Oktober 1990, S. 4, und ABl. Nr. C 305 vom 5. Dezember 1990, S. 8.

¹¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 30. August 1991, S. 6.

- Versorgung entweder in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz unterhalten, oder in dem Mitgliedstaat wählen können, in dem der Grenzgänger beschäftigt ist;
- pensionierte Grenzgänger und ihre angeschlossenen Familienangehörigen ferner frei zwischen der Versorgung entweder in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz unterhalten, oder in dem Mitgliedstaat wählen können, der für die Zahlung der Rente zuständig ist;
 - fordert die Mitgliedstaaten auf, durch den Abschluß von Verträgen zwischen den zuständigen Einrichtungen untereinander die Nutzung medizinischer Leistungen auf beiden Seiten der Grenze im Interesse der gesamten Grenzbevölkerung optimal zu gestalten;
 - fordert die Kommission auf, die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten auszuweiten und auch den Grad der Invalidität als Kriterium heranzuziehen;
 - fordert die Kommission auf, die Schwierigkeiten, die auftreten, wenn bei der Errechnung der Ruhegehaltsansprüche eines Arbeitnehmers, der in zwei oder mehr Ländern gearbeitet hat, Arbeitszeiten in einem Land anzurechnen sind, und die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei der Hinterbliebenenrente zu untersuchen;
 - fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich ein legislatives Instrument vorzuschlagen, um die Übertragbarkeit ergänzender betrieblicher Altersversorgungssysteme – wie in der einschlägigen Mitteilung vom 22. Juli 1991 [SEK (91) 1332] vorgesehen – zu erleichtern;
 - fordert die Kommission auf, eine neue Strategie im Hinblick auf das Mindestalter für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und die flexible Rentenaltersgrenze zu entwerfen und dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Empfehlung des Rates 82/857¹²⁾ in keiner Weise umgesetzt worden ist;
11. wertet steuerliche Vergünstigungen eines Mitgliedstaats für Grenzgänger, die vom Wohnsitz abhängig gemacht werden, und jede sonstige steuerliche Diskriminierung oder Doppelbesteuerung als vertragswidrige Diskriminierung, die Gegenstand eines von der Kommission anzustrebenden Vertragsverletzungsverfahrens sein sollte;
12. begrüßt den Beschluß der Kommission, ihren 1979 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft¹³⁾ fallenzulassen;

¹²⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. Dezember 1982, S. 27.

¹³⁾ ABl. Nr. C 21 vom 26. Januar 1980, S. 6.

13. erkennt an, daß die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion konkrete Vorteile für die Grenzgänger mit sich bringen wird, da das Risiko von Wechselkursschwankungen entfällt und die Kosten von Banküberweisungen sinken; fordert die Kommission nichtsdestoweniger auf, in der Zwischenphase weiter über die Umsetzung ihrer Empfehlung zu grenzüberschreitenden Banküberweisungen¹⁴⁾ zu wachen und so rasch wie möglich das in ihrem Dokument mit dem Titel „Erleichterung für grenzüberschreitende Zahlungen: Die Grenzen fallen“ [SEK (92) 0621] vorgelegte Arbeitsprogramm umzusetzen;
14. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 dergestalt vorzuschlagen, daß den Grenzgängern in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, im Bereich des Wohnungswesens sämtliche Rechte und Leistungen wie den einheimischen Beschäftigten gewährt werden;
15. begrüßt das von der Kommission vorgelegte Memorandum zur beruflichen Bildung in der Gemeinschaft in den 90er Jahren und glaubt, daß darin Ziele festgelegt werden, die – wenn sie richtig umgesetzt werden – den Grenzgängern direkte Vorteile bringen könnten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bei den von den kommunalen Behörden und den Sozialpartnern in Grenzregionen durchgeführten Programmen im Bereich der beruflichen Bildung die Gleichwertigkeit zu fördern;
16. äußert den Wunsch, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Grenzregionen über alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Lebens- und Arbeitsbedingungen im gesamten Grenzgebiet verfügen sollten, und fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, ausreichende Mittel für Verwaltungen und Organisationen bereitzustellen, die mit den Problemen der Grenzgänger und ihrer Familien befaßt sind; ist ferner der Ansicht, daß Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für diese Personen und die Bildung interregionaler gewerkschaftlicher Gremien und Arbeitgeberverbände sowie ein weiterer Ausbau der Netze europäischer Informationszentren gefördert werden sollten, und zwar insbesondere die Euroschalter für den Sozialbereich;
17. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Lage der Grenzgänger aus Drittländern, insbesondere den EFTA-Ländern, und Ländern, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat oder schließen wird, vorzulegen und die Lage der Bürger von Drittstaaten, die legal in den Grenzregionen eines Mitgliedstaats der EG ansässig sind, zu untersuchen; macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß sich das Nein der Schweiz zum Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum für Grenzgänger, die in der Schweiz leben oder arbeiten, nachteilig auswirken wird, ins-

¹⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1990, S. 39.

besondere im Hinblick auf Arbeitslosenunterstützung und Leistungen im Krankheitsfall und bei Schwangerschaft;

18. fordert, auch unter Einbeziehung des INTERREG-Programms, die kulturelle und schulische Dimension in den grenznahen Räumen stärker als bisher zu fördern; Jugend- und Schüleraustausch, Sportwettkämpfe, Pflege der regionalen Sprachen, kultureller Tourismus, um das gemeinsame Erbe zu verdeutlichen, Erziehung zur Mehrsprachigkeit sowie die Zusammenarbeit von Universitäten und die gemeinsame Durchführung von Fortbildungsprogrammen für Lehrer sind dafür Beispiele; das Netz EUROJEUNES gilt es stärker zu nutzen;
19. geht davon aus, daß der freie Zugang zu den Bildungseinrichtungen auf beiden Seiten der Grenze ebenso wie die Anerkennung der Schul- und Berufsausbildung gewährleistet sein muß;
20. erwartet, daß insbesondere auch im Rahmen des Media-Programms die Zusammenarbeit der Fernsehsender gefördert werden sollte; auch sollten die Zeitschriften- und Zeitungsverlage im Grenzraum stärker kooperieren;
21. fordert, daß die Kommission dem Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 1994 über die in den vorstehend genannten Bereichen erzielten Fortschritte Bericht erstattet;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, der Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE) und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

